



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DOZENTEN UND TRAINER

regeln das Vertragsverhältnis der Nord-Ostdeutschen-Sparkassenakademie zu ihren Dozenten und Trainern

### 1. Vertragsgrundlage

**1.1** Die Nord-Ostdeutsche-Sparkassenakademie (nachfolgend „NOSA“) ist die Bildungseinrichtung der Sparkassen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (nachfolgend „OSV“) und der Sparkassen des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein (nachfolgend „SGVSH“). Sie werden jeweils durch ihre geschäftsführenden Präsidenten vertreten. Die NOSA ist ein zertifizierter Bildungsträger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch SGB III, § 85, sowie nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung - AZAV (seit dem 09.03.2010). Die Rezertifizierung erfolgte am 20. März 2018.

**1.2** Die NOSA ist organisiert und führt Veranstaltungen durch. Sie ist selbst Veranstalterin und engagiert für ihre eigenen Veranstaltungen Dozenten und Trainer für Lehraufträge.

### 2. Geltungsbereich

**2.1** Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, welche das Engagement und die Beauftragung von Dozenten und Trainern für Veranstaltungen und Lehraufträge der NOSA zum Gegenstand haben.

**2.2** Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, Kaufleuten, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen).

**2.3** Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „Dozent/Trainer“) gelten nur, wenn die NOSA diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

**2.4** Werden mit dem Dozenten/Trainer im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

### 3. Vertragsgegenstand

Die NOSA engagiert den Dozenten/Trainer für eigene Veranstaltungen der NOSA. Die Einzelheiten, insbesondere zur Veranstaltung mit Veranstaltungstitel, Zeit (Datum, Uhrzeit), Dauer (Vortragsumfang) und Ort werden zwischen den Vertragsparteien gesondert vertraglich im Kurzvertrag vereinbart.

### 4. Leistung und Pflichten der NOSA

**4.1** Die NOSA schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Lehraufgaben des Dozenten/Trainers, sie holt erforderliche Genehmigungen ein und ihr obliegen die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben. Etwaige Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA obliegt der NOSA.

**4.2** Die NOSA benennt jeweils einen inhaltlichen und organisatorischen Ansprechpartner für den Dozenten/Trainer.

**4.3** Die NOSA stellt dem Dozenten/Trainer auf Wunsch das notwendige Werbematerial, Presseveröffentlichung u. ä. nach Abstimmung mit ihr zur Verfügung zum Zweck der dozenten-/trainerseitigen Veranstaltungsbewerbung. Eine Pflicht des Dozenten/Trainers zur



Veranstaltungsbewerbung wird hierdurch nicht begründet.

**4.4** Die räumlichen Verhältnisse und technischen Anforderungen am Veranstaltungsort sind für die Durchführung der Lehraufgaben des Dozenten/Trainers geeignet und dem Dozenten/Trainer im Rahmen der Dozentenanforderung (**Anlage 1 zu den AGB - Dozentenanforderung**) bekannt.

## **5. Leistung und Pflichten des Dozenten/Trainers**

**5.1** Der Dozent/Trainer erbringt seine Dienstleistungen der Lehraufgaben höchstpersönlich. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch ihn nicht eingehalten werden, greift Ziffer 8 dieser AGB (Ausfall der Veranstaltung).

**5.2** Zur Lehrauftragserfüllung gehört die Erstellung und zur Verfügung Stellung von Lehrmaterial für die Teilnehmern als Lehrunterlagen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Dazu überträgt der Dozent/Trainer der NOSA ein einfaches und nicht übertragbares, zeitlich und örtlich im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist unbeschränktes Recht zur körperlichen und unkörperlichen Nutzung der eingebrachten Lehrmaterialien. Sein Rechte die Lehrmaterialien selbst zu nutzen und/oder weiteren Personen ein einfaches Nutzungsrecht zu erteilen, bleiben hiervon unberührt. Dem Dozenten/Trainer ist bekannt, dass die NOSA eine möglichst umfassende Nutzung der Lehrmaterialien für die Teilnehmer beabsichtigt. Eine Nutzung wird insbesondere in gedruckter Form (z.B. ausgedruckte Vortragsunterlagen/Skripte) und in digitaler Form (z.B. zum Download im online Mitgliederbereich) beabsichtigt. Eine Bearbeitung der Lehrmaterialien ist grundsätzlich untersagt. Ausschnitte, Verkleinerung und Vergrößerung sind erlaubt, wenn es die technischen und grafischen Bedingungen notwendig erscheinen lassen. Das Namensnennungsrecht des Dozenten/Trainers wird von der NOSA beachtet.

**5.3** Umfang, Form, Thematik und Ziel der Leistungen sind aus dem gesondert zu vereinbarenden

Kurzvertrag ersichtlich und den Vertragsparteien bekannt. Der Dozent/Trainer ist in der Gestaltung, Auswahl der Vortragselemente und Darbietung seines Lehrauftrages sowie der Gestaltung seiner Lehrmaterialien frei. Lehrpläne und Curricula der NOSA, sowie rechtliche und öffentliche Vorgaben, sind zu beachten.

**5.4** Der Dozent/Trainer verpflichtet sich zu Höchstleistung, Professionalität und Seriosität.

**5.5** Der Dozent/Trainer versichert hiermit, dass

1. er keine Scientology oder andere manipulativen Lehren verbreitet,
2. seine Lehrinhalte, die mit der kommunizierten Fachauffassung der NOSA nicht konform gehen, kenntlich macht und auf die Auffassung der NOSA bzw. des OSV hinweist, soweit diese bekannt ist.
3. er die beauftragte methodische Form wahrt (z.B. bei einem Workshop-Auftrag keinen Frontalunterricht führt),
4. er die fachliche Aktualität wahrt und praxisnah unter Berücksichtigung der Zielgruppe lehrt,
5. er keine Äußerungen in der Veranstaltung abgibt, die sich mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbaren lassen. Insbesondere sind rassistische, sexistische, fremdenfeindliche Äußerungen zu unterlassen.

## **6. Vergütung**

Der Dozent/Trainer erhält für seine Tätigkeit eine Honorarvergütung. Weitere Kosten (z.B. Reisekosten) sind nur dann von der Honorarvergütung umfasst, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vertraglich vereinbart ist.

## **7. Steuerliche Einordnungen**

**7.1** Die Vergütung für Dozenten/Trainer unterliegt, soweit sie nicht nach § 3 Nr. 26 EstG steuerfrei ist, stets der Einkommensteuerpflicht. Der



Dozent/Trainer hat für die Besteuerung selbst Sorge zu tragen.

**7.2** Die Leistungen der Dozenten/Trainer für die NOSA sind i. d. R. nach § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Bei den insoweit vertraglich vereinbarten Vergütungen handelt es sich um Bruttobeträge. Etwaige anfallende Steuern werden nicht erstattet.

**7.3** Sind Veranstaltungen ausnahmsweise nicht von der Umsatzsteuer befreit, wird hierauf in dem jeweiligen Kurzvertrag hingewiesen.

**7.4** Soweit Dozenten/Trainer nicht unter die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG fallen, kann die Umsatzsteuer mit der Honorarabrechnung geltend gemacht werden (**Anlage 2 zu den AGB – Merkblatt Kleinunternehmer gem. § 19 Umsatzsteuergesetz**).

## **8. Rücktritt und Ausfall**

**8.1** Falls der Dozent/Trainer für die vereinbarte Tätigkeit nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit zur Verfügung steht, kann die NOSA den Rücktritt vom Vertrag erklären. Einer besonderen Fristsetzung bedarf es nicht. Bei Ausfall des Dozent/Trainers nach Satz 1 entfallen alle Gegenleistungspflichten der NOSA, insbesondere hinsichtlich des Honorars. Etwaige Vorauszahlungen an den Dozenten/Trainer sind an die NOSA zurückzuzahlen. Hat der Dozent/Trainer seinen Ausfall nach Satz 1 zu vertreten, haftet er der NOSA auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Zahlung einer angemessenen Schadenspauschale in Höhe der vereinbarten Bruttogage abzüglich ersparter Aufwendungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens seitens der NOSA wird durch die vorstehende Schadenspauschalierung nicht ausgeschlossen. Der Dozent/Trainer hat das Recht nachzuweisen, dass der NOSA ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist.

**8.2** Kann wegen Erkrankung des Dozenten/Trainer oder wegen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzung, Unfall oder

sonstigen), vom Dozent/Trainer nicht zu vertretenden Umständen seine Tätigkeit nicht stattfinden, so ist die NOSA unverzüglich zu informieren. Im Falle der Erkrankung ist der NOSA auf ihr Anfordern ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Parteien werden in diesen Fällen von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Bis dahin getätigte Aufwendungen trägt jede Partei selbst. Sonst erbrachte Leistungen an den Vertragspartner sind zurück zu gewähren.

**8.3** Unter den Voraussetzungen von vorstehender Ziffer 8.2 der AGB ist der Dozent/Trainer unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten berechtigt, einen gleichwertigen Ersatz-Dozenten/Trainer nach Zustimmung der NOSA zu verpflichten. Eine Pflicht der NOSA zur Zustimmungserteilung wird hierdurch nicht begründet. Die Vereinbarung eines Ersatztermins findet nicht statt.

**8.4** Entfällt die Veranstaltung durch Verschulden der NOSA, hat der Dozent/Trainer einen Anspruch auf Zahlung des Honorars; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge des Veranstaltungsausfalls an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

**8.5** Haben sowohl die NOSA als auch der Dozent/Trainer den Veranstaltungsausfall zu vertreten, erhält der Dozent/Trainer nur ein vermindertes Honorar nach Maßgabe der beidseitigen Verantwortung.

## **9. Haftung**

**9.1** Beide Vertragsparteien sind für die Einhaltung ihrer vertraglichen und außervertraglichen Pflichten verantwortlich.



**9.2** Auf Schadensersatz haftet die NOSA - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit der NOSA, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit der NOSA, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet die NOSA nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der NOSA auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**9.3** Die Haftungsfreistellung nach vorstehender Ziffer 9.2 der AGB gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der NOSA.

**9.4** Die sich aus Ziffer 9.2 der AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit durch die NOSA oder ihren Vertreter ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde. Das gleiche gilt für Ansprüche des Dozenten/Trainers nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **10. Werbung**

**10.1** Die NOSA wird nach ihrem Ermessen in branchenüblicher Art und Weise und auf eigene Kosten für die Veranstaltung werben.

**10.2** Der Dozent/Trainer ist auf Wunsch der NOSA verpflichtet, dieser das Ausgangsmaterial, insbesondere seine Vita, Portraitfotos, Inhaltsbeschreibung und ggf. sonstige Informationen etc. für die notwendige Bewerbung der Veranstaltung zusammenzustellen und kostenfrei zu überlassen. Der Dozent/Trainer sichert

zu, dass das nach vorstehendem Satz 1 zur Verfügung gestellte Material zur Bewerbung für die Veranstaltung nicht mit Rechten Dritter belastet ist und von der NOSA für Werbezwecke eingesetzt werden darf ohne die Rechte Dritter (Fotograf, Miturheber usw.) zu verletzen. Der Dozent/Trainer hält die NOSA unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass das nach Satz 1 zur Verfügung gestellte Material zur Bewerbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Foto-/Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

## **11. Verbot von Merchandising**

Der Verkauf und das Bewerben von Merchandisingprodukten des Dozenten/Trainers ist nur nach vorheriger Genehmigung der NOSA gestattet. Hinweise auf Fachliteratur, auch auf eigene Werke des Dozenten/Trainers, sind hiervon nicht erfasst.

## **12. Herstellung und Verwertung von Foto- und Filmaufnahmen von Dozenten/Trainern durch NOSA**

**12.1** Das Herstellen von beiwerkartigen Foto- und Filmaufnahmen der Dozenten/Trainers durch die NOSA oder durch von ihr beauftragte Dritte sowie deren analoge und digitale Verwertung über das Internet (z.B. über Streamingdienste) sind ohne gesonderte Einwilligung der Dozenten/Trainers zulässig. Eine Vergütungspflicht der NOSA für solche Aufnahmen besteht nicht. Eine beiwerkartige Aufnahme liegt insbesondere im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG vor, wenn sie als unwesentlich im Rahmen der Personenabbildung untergeordnet ist, dass der Gegenstand und Charakter des Bildes sich hierdurch nicht verändert.



**12.2** Über die bloße beiwerkartige Foto- und Filmherstellung und -verwertung nach vorstehender Ziffer 12.1 der AGB hinaus ist eine konkrete Dozenten-/Trainerabbildung zusätzlich im Rahmen der Vertragserfüllung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 b DSGVO in Verbindung mit § 4 BDSG möglich. Eine weitergehende über diesen Zweck hinausgehende Foto- und Filmherstellung und -verwertung in analoger und digitaler Form (z.B. über Streamingdienste oder Social-Media-Plattformen) ist einwilligungspflichtig. Die Einwilligung dazu können die Dozenten/Trainer gesondert im Rahmen des Kurzvertrages abgeben. Die Teilnehmer/Dozenten können ihre erteilte Einwilligung im Anschluss jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### **13. Verwertung von Lehrmaterial von Dozenten/Trainern**

Die NOSA ist berechtigt das vom Dozenten/Trainer erstellte und zur Verfügung gestellte Lehrmaterial gem. Ziffer 5.2 der AGB für die Teilnehmer auszudrucken und/oder im online Mitgliederbereich den Teilnehmern zum Download als Lehrunterlagen zur Verfügung stellen. Eine weitergehende Verwertung findet nicht statt, soweit nicht zusätzlich vereinbart. Davon unberührt bleibt die Weiterleitung innerhalb des OSV zum Zweck der Qualitätssicherung und Abstimmung der Fachabteilungen.

### **14. Verbot von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen durch Dozenten/Trainer**

Dem Dozenten/Trainer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NOSA Ton-, Foto- und Filmaufnahmen zu machen oder Dritten zu ermöglichen, solche Aufnahmen zu machen oder diese ganz oder teilweise über Telemedien wie Internet oder Telekommunikationsdiensten wie Mobilfunknetz zu übertragen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten diese Handlungen zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsergebnisse zur Fotodokumentation, die während der Veranstaltung

entstanden sind, wobei Personenabbildungen hiervon nicht erfasst sind.

### **15. Anderweitige Verwertung**

Die NOSA ist zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen berechtigt. Auf Anforderung wird der Dozent/Trainer der NOSA gesondert Prozessvollmacht erteilen.

### **16. Zur-Verfügung-gestellte Hard-, Software und Lehrmaterial der NOSA**

**16.1** Sofern dem Dozenten/Trainer im Rahmen seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit Hard- oder Software, Dokumentationen oder sonstige Lehrunterlagen von der NOSA zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, sind diese ausschließlich für die jeweilige Lehrveranstaltung zweckgebunden bestimmt.

**16.2** Der Dozent/Trainer verpflichtet sich, die Hard- und Software und sonstigen Unterlagen nach Ziffer 16.1 der AGB nicht zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie nicht an Dritte weiterzugeben.

**16.3** Der Dozent/Trainer verpflichtet sich weiter, unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung alle Gegenstände und Unterlagen gem. Ziffer 16.1 der AGB an die NOSA unaufgefordert zurückzugeben.

### **17. Eingebrachte Hard- und Software des Dozenten/Trainers**

Sofern der Dozenten/Trainer in seiner Lehrveranstaltung Hard- oder Software einsetzt, die nicht durch die NOSA gestellt wird, verpflichtet sich der Dozent/Trainer, diese zuvor auf Virenfreiheit zu prüfen und nur im Falle der Virenfreiheit zu nutzen.



## **18. Datenschutz**

**18.1** Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten des Dozenten/Trainers nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die von dem Dozenten/Trainer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von der NOSA ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

**18.2** Die personenbezogenen Daten des Dozenten/Trainers werden nicht an Dritte übermittelt; ausgenommen hiervon ist im Rahmen der Vertragsabwicklung die Übermittlung an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z.B. im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (AV)). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige erforderliche Maß zur Vertragsabwicklung.

**18.3** Der Dozenten/Trainer hat jederzeit die Möglichkeit, die über gespeicherten Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der über ihn gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der NOSA erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

## **19. Einhaltung Schutz- und Hygienekonzept**

Dozenten sind verpflichtet, die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen am Veranstaltungsort gemäß des Hygiene- und Schutzkonzeptes der NOSA laut Anlage unter Beachtung der vom

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bekanntgegebenen Arbeitsschutzstandards umzusetzen.

## **20. Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Dozenten/Trainer gegenüber der NOSA nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der NOSA anerkannt sind.

## **21. Schlussbedingungen, Gerichtsstand und unwirksame Klauseln**

**20.1** Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für ausländische Dozenten/Trainer. Insbesondere gilt das deutsche Umsatzsteuerrecht.

**21.2** Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der jeweilige Veranstaltungsort. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

**21.3** Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.

**Stand der AGB: Mai 2020**